



Hygieneplan der Doktor-Eisenbarth-Mittelschule – Ergänzung COVID-19-Pandemie:

Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes

Gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (All-MBl S. 89) ist an allen Schulen ein Hygieneplan vorzuhalten.

Um im Unterrichtsbetrieb in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Infektionsschutz zu gewährleisten, sind folgende Hinweise und Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Kein Schulbesuch bei Quarantäne und spezifischen Krankheitsanzeichen

Schülerinnen und Schüler, die sich (zusammen mit Familienmitgliedern) in Quarantäne befinden, dürfen natürlich für die Dauer dieser Maßnahme nicht in die Schule. Ebenso müssen sie bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben.

2. Allgemeine Verhaltensregeln, die auch der Kontrolle unterliegen

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) in allen Bereichen und Phasen, unbedingt auch auf dem Schulweg (Bus, Auto, Gehweg usw.)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch): Geben Sie Ihrem Kind Taschentücher mit, welche in benutzter Form wieder mit nach Hause genommen und dort entsorgt werden.
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- Plakate, Aushänge und Rundschreiben informieren vorab Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal über die Regelung.
- Bei allen Waschstellen sind Hinweise zur (Hand-)Hygiene angebracht.

3. Vorgaben und Maßnahmen im Klassenzimmer

- Einzeltische und frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m)

- Entsprechend den aktuellen Vorgaben: Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m, notwendigerweise auch durch Reduzierung der regulären Klassenstärke (Teilung) auf 15 Schülerinnen und Schüler
- keine Partner- oder Gruppenarbeit
- Vermeidung von Durchmischung (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden
- Reduzierung von Bewegungen (in der Regel kein Klassenzimmerwechsel)
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- kein Austausch bzw. kein gemeinsames Benutzen von Materialien (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern/Tablets)
- offene Klassenzimmertüren in der Komm- und Geh-Phase
- Pause im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt/an verschiedenen Orten unter strenger Aufsicht
- Ab 11.05.2020 Pausenverkauf und Mensabetrieb möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Sollte aber weder Pausenverkauf noch Mensabetrieb möglich sein: Bitte geben Sie Ihrem Kind ausreichend Getränke und Essen mit, wenn es keine Möglichkeit gibt oder nicht gewünscht wird, Entsprechendes zu kaufen. Verpackungen werden zuverlässig wieder mitgenommen.
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Klassenzimmer ist grundsätzlich nicht erforderlich. Hier ist den Anweisungen des Lehrpersonals Folge zu leisten. Dennoch ist für jede Schülerin/für jeden Schüler eine solche Bedeckung notwendig: Dies erfordern allein schon der Schulweg und Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Eine solche Bedeckung kann im Notfall an der Schule erworben werden. Ein vorläufiges Hilfsmittel können auch ein Schal oder ein Tuch sein.

4. Vorgehen bei Erkrankungen

- Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern eine individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht erfolgt. Hierfür ist ein (fach)ärztliches Attest erforderlich.
- **Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (s. hierzu 1.) ist stets die Schulleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern), die von den Schulleitungen umzusetzen sind.**

5. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher), keine Gemeinschaftshandtücher oder -seifen
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:
 - o regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
 - o keine Desinfektion der Schule
 - o keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)

6. Weitere Infektionshygienische Empfehlungen und Hinweise

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind

- eine **gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
 - das **Einhalten von Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und
 - das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m).
- Von der **regelmäßigen Verwendung von Desinfektionsmitteln** im öffentlichen Raum **wird abgeraten**, das **Augenmerk soll auf die Händehygiene** (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden.
 - Bei **Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen**, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern **eine individuelle Risikoabwägung** stattfinden, ob eine **Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht** erfolgt. Hierfür ist ein (fach)ärztliches Attest erforderlich.
 - **Außerhalb des Unterrichts** (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und –ende) **sind alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**. In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, kann (etwa im Bereich bestimmter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte) das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein. Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufzukommen haben.

gez. Werner Winderl, Rektor und Schulleiter